

99027003026000

Geburtenregister, Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland)

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000482-99027003026000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99027003026000
Leistungsbezeichnung I	Geburtenregister, Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland)
Leistungsbezeichnung II	Geburtenregister, Nachbeurkundung einer Geburt im Ausland (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	
Handlungsgrundlage	• § 36 Personenstandsgesetz (PStG) – Geburten und Sterbefälle im Ausland • § 3 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausführung personenstandsrechtlicher und familienrechtlicher Vorschriften (SächsPStVO) in Verbindung mit der Anlage zu § 3 – Gebühren
Teaser	Wurden Sie oder ein naher Angehöriger oder eine nahe Angehörige im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister (früher Geburtenbuch) beim Standesamt in Deutschland beantragen.
Volltext	Wurden Sie oder ein naher Angehöriger oder eine nahe Angehörige im Ausland geboren, können Sie die nachträgliche Beurkundung der Geburt im Geburtenregister (früher Geburtenbuch) beim Standesamt in Deutschland beantragen. Eine Pflicht zur Nachbeurkundung besteht nicht – ordnungsgemäß ausgestellte Geburtsurkunden aus dem Ausland werden in Deutschland grundsätzlich anerkannt. Der nachträgliche Eintrag in das Geburtenregister kann jedoch von Vorteil sein, weil Ihnen das hiesige Standesamt dann eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann. Etwaige Übersetzungen und Beglaubigungen der ausländischen Urkunde entfallen somit.

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	• ausländische Geburtsurkunde mit Übersetzung; gegebenenfalls Legalisation / Apostille • gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis • Ehe- und Geburtsurkunden der Eltern der Person, auf die sich der Eintrag bezieht • gegebenenfalls Einbürgerungsurkunde / Staatsangehörigkeitsausweis Darüber hinaus kann die Vorlage weiterer Urkunden erforderlich sein – erkundigen Sie sich darüber vorab im Standesamt.
Voraussetzungen	Die Nachbeurkundung der Geburt ist möglich für • deutsche Staatsangehörige • Staatenlose, heimatlose Ausländer und Ausländerinnen und ausländische Flüchtlinge mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland Antragsberechtigte sind • die einzutragende Person selbst • deren Eltern • deren Kinder • der oder die Ehe- oder Lebenspartner bzw. Ehe- oder Lebenspartnerin
Kosten	• Beurkundung im Geburtenregister: EUR 95,00 (EUR 100,00 unter Berücksichtigung ausländischen Rechts) • Geburtsurkunde / beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister EUR 10,00 • internationale Geburtsurkunde: EUR 15,00 • jede weitere Urkunde (bei gleichzeitiger Ausstellung): EUR 7,00 Im Einzelfall (insbesondere bei Berücksichtigung von ausländischem Recht) oder durch weitere Leistungen wie etwa das Erteilen einer Apostille oder durch Übersetzungen können Ihnen weitere Kosten und Gebühren entstehen.
Verfahrensablauf	Details zu den Modalitäten erfragen Sie vorab telefonisch beim Standesamt.

Modul	Sachverhalt
	• Stellen Sie die erforderlichen Unterlagen zusammen und suchen Sie das Standesamt auf. • Der Standesbeamte oder die Standesbeamtin prüft, ob die Beurkundung durch ein deutsches Standesamt möglich ist. • Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Eintragung in das Geburtenregister erfolgen. Bei Bedarf stellt Ihnen das Standesamt nach erfolgter Register-Eintragung eine Geburtsurkunde aus.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Wohnen weder Sie als Antragstellende beziehungsweise Antragstellender noch das volljährige Kind beziehungsweise das minderjährige Kind und seine Eltern im Inland, beantragen Sie die Nachbeurkundung beim Standesamt I Berlin.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	